**4. JULI 1989 - Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999)*

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 18. Juni 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und zur Abänderung des Wahlgesetzbuches *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 12. Juli 1994 über die Kontrolle der offiziellen Mitteilungen der öffentlichen Behörden *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 10. April 1995 zur Abänderung von Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (I) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 10. April 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (II) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 10. April 1995 zur Herabsetzung des den politischen Parteien zugestandenen Betrags der Wahlausgaben für die Parlamentswahlen, die Europawahlen und die Wahlen der Regionalräte (III) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 10. April 1995 zur Bestimmung des Ursprungs der Geldmittel für die Gemeinde- und Provinzialwahlen, für die Wahlen der Regionalräte und für die Parlamentswahlen und Europawahlen (IV) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 19. November 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 12. Februar 1999 zur Einfügung eines Artikels 15*ter* in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und eines Artikels 16*bis* in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- das Gesetz vom 23. Juni 1999 zur Abänderung von Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Dezember 1999)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium des Innern zuständig ist *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Mai 2001)*,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlvorschriften *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Mai 2003)*,

- Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2003)*,

- das Gesetz vom 2. April 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und zur Abänderung des Wahlgesetzbuches *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Mai 2003)*,

- das Gesetz vom 17. Februar 2005 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (I) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. August 2005)*,

- das Gesetz vom 17. Februar 2005 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (II) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. April 2006)*,

- Artikel 83 des Gesetzes vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. September 2006)*,

- das Gesetz vom 23. März 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Mai 2007)*,

- das Gesetz vom 18. Januar 2008 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien hinsichtlich der für die Ausübung der Befugnisse der Kontrollkommission gesetzten Fristen *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 2008)*,

- das Gesetz vom 15. Februar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien im Hinblick auf das Einfrieren der Dotationen für die politischen Parteien für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2012),

- Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten *(I)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014),

- das Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, des Wahlgesetzbuches, des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden *(II)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014),

- das Gesetz vom 11. Juni 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2015),

- das Gesetz vom 15. Juli 2018 zur Abänderung hinsichtlich des Sponsorings verschiedener Gesetze über die Wahlausgaben und die Finanzierung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. November 2018),

- das Gesetz vom 16. Dezember 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien hinsichtlich des Finanzberichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. April 2021),

- das Gesetz vom 4. Juni 2021 zur Abänderung von Artikel 16*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien hinsichtlich der Spender (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. März 2022),

- das Gesetz vom 17. Februar 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordneten­kammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 2022),

- das Gesetz vom 22. Dezember 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordneten­kammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. März 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**4. JULI 1989 - Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben** [**für die Wahl der Abgeordnetenkammer**] **und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien**

*[Überschrift abgeändert durch Art. 1 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994) und Art. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

 1. politischer Partei: eine Vereinigung natürlicher Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die an den durch die Verfassung und durch das Gesetz vorgesehenen Wahlen teilnimmt, die gemäß Artikel 117 des Wahlgesetzbuches Kandidaten für das Mandat eines Abgeordneten […] in jedem [Wahlkreis] einer Gemeinschaft oder Region vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes, des Dekrets und der Ordonnanz versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen.

 [Als Komponenten einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei - ungeachtet ihrer Rechtsform -, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

 - Studiendienste,

 - wissenschaftliche Einrichtungen,

 - Einrichtungen für politische Bildung,

 - Produzenten konzessionierter politischer Sendungen,

 - die in Artikel 22 erwähnte Einrichtung,

 - Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise [für die Wahl der Abgeordnetenkammer] und [der Gemeinschafts- und Regionalparlamente],

 - [politische Fraktionen in den Föderalen Kammern, [Gemeinschafts- und Regionalparlamenten] und Provinzialräten und in Einrichtungen, die als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht errichtet sind und die Dotationen oder Subventionen erhalten, die diese Versammlungen den politischen Parteien oder politischen Fraktionen bewilligen,]]

 2. […]

 3. […]

 [3*bis*. Inhabern politischer Mandate: natürliche Personen, die Mitglied einer parlamentarischen Versammlung oder einer Exekutive der Europäischen Union, des Föderalstaates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz, einer Gemeinde oder eines intrakommunalen Distrikts sind oder die von einer dieser Versammlungen oder Exekutiven bestimmt worden sind, um ein Mandat in einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts auszuüben, Bedienstete, die von diesen Versammlungen oder Exekutiven abhängen, ausgenommen,]

 4. [[Kontrollkommission: eine Kommission, die aus siebzehn Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und vier Sachverständigen, von denen zwei niederländischsprachig und zwei französischsprachig sind und die von der Abgeordnetenkammer vorgeschlagen worden sind, besteht. Der Präsident der Abgeordnetenkammer führt den Vorsitz der Kommission. Mit Ausnahme des Präsidenten haben die Mitglieder und Sachverständigen Stimmrecht. Nach jeder vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenkammer ernennt die Abgeordnetenkammer ihre Vertreter und Sachverständigen innerhalb der Kontrollkommission. Nach dieser Ernennung wird die Kommission eingesetzt. Dies wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten unterzeichnet wird, der seine Versammlung davon in Kenntnis setzt. Die Kommission übt die ihr durch das Gesetz übertragenen Befugnisse ab dem Tag ihrer Einsetzung aus.]

 Die Kontrollkommission bestimmt in ihrer Satzung die Modalitäten in Bezug auf ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise und ihr Beschlussverfahren, unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Mehrheitsbedingungen, und erstellt eine Geschäftsordnung für die Ausführung der ihr durch das Gesetz erteilten Aufträge. Die Satzung und die Geschäftsordnung werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

 Die Kontrollkommission ist verpflichtet, sich unter den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bedingungen vom Rechnungshof beraten zu lassen, sowohl für die Kontrolle der Wahlausgaben der politischen Parteien und der einzelnen Kandidaten als auch für die Kontrolle der Finanzberichte der politischen Parteien und ihrer Komponenten. Die Kommission kann ebenfalls die Stellungnahme des Rechnungshofes für die Ausübung ihrer anderen gesetzlichen Befugnisse einholen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet.

 [Im Falle der Auflösung [der Abgeordnetenkammer] werden die für die Ausübung der Befugnisse der Kontrollkommission gesetzten Fristen unterbrochen. Ab Einsetzung der Kommission beginnen die neuen Fristen.]

 Mit Ausnahme der in Artikel 4*bis* § 2 Absatz 3 vorgesehenen Frist werden die für die Ausübung der Befugnisse der Kontrollkommission vorgesehenen Fristen [während der in den Artikeln 11*bis* und 24 Absatz 2 erwähnten Überprüfung durch den Rechnungshof und] während der in Anwendung von Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses und zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegten Urlaubszeiträume ausgesetzt,]

 [5. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen.]

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994) und Art. 3 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe A) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 sechster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 83 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 3 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 siebter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und abgeändert durch Art. 83 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); einziger Absatz Nr. 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 3bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); einziger Absatz Nr. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 4 Abs. 4 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. Januar 2008 (B.S. vom 23. Januar 2008) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); einziger Absatz Nr. 4 Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 Nr. 7 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

KAPITEL 2 - [*Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben*

*für die Wahl der Abgeordnetenkammer*]

*[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 2** - [§ 1 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der politischen Parteien auf föderaler Ebene und auf Ebene der Wahlkreise und -kollegien darf für die Wahlen der Abgeordnetenkammer […] zusammen [1.000.000 EUR] nicht überschreiten.

 Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen dürfen politische Parteien nicht mehr als [1.000.000 EUR] für ihre gesamten Wahlausgaben und finanziellen Verpflichtungen ausgeben, wenn mehrere Wahlen am selben Tag stattfinden.

 Fünfundzwanzig Prozent dieses Betrags können jedoch den Kandidaten angerechnet werden. In diesem Fall darf der jedem Kandidaten angerechnete Betrag zehn Prozent des im vorliegenden Absatz vorgesehenen Prozentsatzes nicht überschreiten.

 Die politischen Parteien können ihre Wahlkampagne auf föderaler Ebene und auf Ebene der Wahlkreise und -kollegien auf einen oder mehrere Kandidaten ausrichten. [In diesem Fall müssen die Parteien den Nachweis erbringen können, dass die Ausgaben, die sie für diesen beziehungsweise diese Kandidaten getätigt haben, sich auf kohärente Weise in die Kampagne der Partei einreihen.]

 § 2 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der einzelnen Kandidaten darf sich für die Wahlen der Abgeordnetenkammer nicht auf mehr belaufen als:

 1. [[8.700 EUR] plus [0,035 EUR]] pro Wähler, der bei den letzten Wahlen [für die Abgeordnetenkammer] im Wahlkreis, in dem der Kandidat vorgeschlagen wird, eingetragen war, für jeden der Kandidaten am Kopf der Liste - entsprechend der Anzahl der von [ihrer Liste beziehungsweise ihren Listen] bei den letzten Wahlen erzielten Mandate - und für einen zusätzlichen, von der politischen Partei [auf der vorgeschlagenen Kandidatenliste] zu bestimmenden Kandidaten,

 2. [den in Nr. 1 vorgesehenen Betrag für einen Kandidaten auf der Liste einer politischen Partei, die bei den letzten Wahlen kein Mandat erzielt hat oder im betreffenden Wahlkreis nicht angetreten ist. Dieser Kandidat muss nicht notwendigerweise der Kandidat am Kopf der Liste sein,]

 3. [5.000 EUR für jeden anderen ordentlichen Kandidaten und den ersten Ersatzkandidaten, sofern die Bestimmungen von Nr. 1 nicht zugunsten des Letzteren angewandt werden,]

 4. [2.500 EUR für jeden anderen Ersatzkandidaten, sofern die Bestimmungen von Nr. 1 nicht zu seinen Gunsten angewandt werden.]

 [§ 2*bis* - [...]]

 § 3 - […]

 § 4 - Schließen sich mehrere Kandidaten derselben Liste für ihre Wahlwerbung zusammen, so müssen sie im Voraus und schriftlich den Teil der Ausgaben bestimmen, der mit ihrer jeweiligen Quote verrechnet wird.

 [...]

 § 5 - […]

 § 6 - Die in den Paragraphen 1 [und 2] festgelegten Beträge werden den Schwankungen der Herstellungskosten der bei Wahlkampagnen benutzten Werbemittel angepasst gemäß einer Formel, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf der Grundlage des am 1. Januar 1994 anwendbaren Schwellenindexes festgelegt wird.]

*[Art. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 10. April 1995 (III) (B.S. vom 15. April 1995), Art. 3 Buchstabe A) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998), Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 5 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 10. April 1995 (III) (B.S. vom 15. April 1995), Art. 3 Buchstabe A) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe B) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998), Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), Art. 3 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003), Art. 3 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007) und Art. 5 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 2 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2002 (B.S. vom 10. Januar 2003); § 2 einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2000 (B.S. vom 24. Januar 2001) und wieder aufgenommen durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2002 (B.S. vom 10. Januar 2003); § 2bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); § 3 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 4 früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe D) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 5 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 3** - Spätestens zwanzig Tage vor den Wahlen teilt der Minister des Innern die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Nr. 1 […] berechneten Höchstbeträge mit, die die einzelnen Kandidaten ausgeben dürfen.

*[Art. 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 4** - § 1 - [Alle Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wort- und Tonmitteilungen, für schriftliche und visuelle Mitteilungen, die dazu bestimmt sind, die Ergebnisse einer politischen Partei und ihrer Kandidaten positiv zu beeinflussen, und die je nach Fall in den drei Monaten vor den in Anwendung des Artikels 105 des Wahlgesetzbuches organisierten Wahlen oder im Falle außerordentlicher Wahlen in dem Zeitraum erfolgen, der am Tag der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses zur Einberufung der Wahlkollegien [der Abgeordnetenkammer] beginnt und am Wahltag endet, gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Ausgaben für Wahlwerbung. Wird im Falle außerordentlicher Wahlen der oben genannte Königliche Erlass jedoch nach Beginn des vorerwähnten Zeitraums von [vier] Monaten veröffentlicht, wird die bereits verstrichene Frist mitgerechnet.]

 [§ 2 - Als in § 1 erwähnte Ausgaben für Wahlwerbung gelten ebenfalls die Ausgaben, die von Drittpersonen für politische Parteien oder Kandidaten gemacht werden, außer wenn die Letztgenannten:

 - sofort nach Kenntnisnahme der von den betreffenden Drittpersonen geführten Kampagne diese Personen per Einschreibebrief auffordern, diese Kampagne zu beenden,

 - eine Abschrift dieses Briefes mit der beziehungsweise ohne die schriftliche Zustimmung der Drittpersonen, diese Kampagne zu beenden, den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände übermitteln, die in Anwendung von Artikel 94*ter* § 1 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches einen Bericht über die von den politischen Parteien und von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben verfassen. Diese Vorsitzenden fügen diese Unterlage beziehungsweise Unterlagen den von den betreffenden Parteien oder Kandidaten eingereichten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel bei.]

 [§ 3] - Es gelten nicht als Ausgaben für Wahlwerbung:

 1. unentgeltliche persönliche Dienstleistungen und Benutzung eines persönlichen Fahrzeuges,

 2. Veröffentlichung von Artikeln im redaktionellen Teil einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift, sofern diese Veröffentlichung auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungszusage erfolgt, sofern es sich nicht um eine für oder im Hinblick auf die Wahlen geschaffene Tageszeitung beziehungsweise Zeitschrift handelt und sofern Vertrieb und Periodizität dieselben wie außerhalb der Wahlperiode sind,

 3. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammen mit Stellungnahmen oder Kommentaren, sofern diese Sendungen auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungszusage ausgestrahlt werden,

 4. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen oder von einer Reihe von Wahlsendungen, sofern Vertreter der in Artikel 1 erwähnten politischen Parteien an diesen Sendungen teilnehmen können,

 5. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen, sofern ihre Anzahl und ihre Dauer auf der Grundlage der Anzahl Vertreter der politischen Parteien in den gesetzgebenden Versammlungen festgelegt werden,

 [6. Kosten periodischer Veranstaltungen, vorausgesetzt dass:

 - sie nicht ausschließlich zu Wahlkampfzwecken organisiert werden,

 - geregelte periodische Veranstaltungen betroffen sind, die immer auf dieselbe Weise organisiert werden; die Häufigkeit wird beurteilt entweder auf der Grundlage eines Bezugszeitraums von zwei Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum, während dessen die betreffende Veranstaltung mindestens einmal pro Jahr stattgefunden haben muss, oder auf der Grundlage eines Bezugszeitraums von vier Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum, während dessen die betreffende Veranstaltung mindestens einmal alle zwei Jahre stattgefunden haben muss. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch offensichtlich außergewöhnlich im Vergleich zum gewöhnlichen Verlauf einer solchen Veranstaltung, müssen sie ausnahmsweise wohl als Wahlausgaben angerechnet werden,

 7. Kosten nicht regelmäßiger, zu Wahlzwecken organisierter Veranstaltungen, für die ein Unkostenbeitrag erhoben wird, insofern die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden, Sponsoring ausgenommen, und keine Ausgaben für Werbung und Einladungen betroffen sind. Werden die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt, muss der Unterschied als Wahlausgabe angerechnet werden,

 8. Ausgaben, die während der Wahlperiode im Rahmen der normalen Arbeit der Partei auf nationaler oder lokaler Ebene insbesondere für die Organisation von Kongressen und Parteiversammlungen gemacht werden. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch offensichtlich außergewöhnlich im Vergleich zum gewöhnlichen Verlauf einer solchen Veranstaltung, müssen sie ausnahmsweise wohl als Wahlausgaben angerechnet werden,

 9. Ausgaben für die Erstellung, Anpassung und Verwaltung von Internetanwendungen, vorausgesetzt dass diese auf dieselbe Weise und gemäß denselben Regeln erfolgen wie außerhalb des Bezugszeitraums.]

 [...]

 [§ 4 - Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen für Güter, Lieferungen und Dienstleistungen, [auf die die Paragraphen 1 und 2 anwendbar sind], müssen zum Marktpreis verrechnet werden.]

*[Art. 4 § 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. April 1995 (III) (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); neuer Paragraph 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); früherer Paragraph 2 umnummeriert zu § 3 durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 3 einziger Absatz Nr. 6 bis 9 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); früherer Paragraph 3 aufgehoben durch Art. 1 § 1 Nr. 1 des G. vom 12. Juli 1994 (B.S. vom 19. Juli 1994); § 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993) und abgeändert durch Art. 1 § 1 Nr. 2 des G. vom 12. Juli 1994 (B.S. vom 19. Juli 1994) und Art. 4 Nr. 3 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003)]*

 [**Art. 4*bis*** - […]]

*[Art. 4bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 12. Juli 1994 (B.S. vom 19. Juli 1994) und aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 5** - [§ 1 - [In dem in Artikel 4 § 1 festgelegten Zeitraum dürfen politische Parteien und Kandidaten sowie Drittpersonen, die Wahlwerbung für politische Parteien oder Kandidaten machen möchten:]

 1. [keine kommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate benutzen,]

 [[2.] keine nichtkommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate über 4 m² benutzen,]

 [3.] [weder Gadgets verkaufen noch Gadgets oder Geschenke verteilen, ungeachtet der Verteilungsweise und unbeschadet des Artikels 184 des Wahlgesetzbuches, außer an Kandidaten und Personen, die in Anwendung von Artikel 4 § 3 Nr. 1 unbezahlte Wahlwerbung zugunsten von politischen Parteien und Kandidaten machen. Unter Gadgets sind alle Gegenstände zu verstehen, Drucksachen auf Papier oder auf jedem anderen Datenträger mit einer ausschließlich meinungsbildenden oder illustrierenden politischen Botschaft ausgenommen, die als Andenken, Accessoire, Nippes oder Gebrauchsgegenstand verwendet werden und von denen die Person, die sie verteilt, hofft, dass der Empfänger sie später zu dem Zweck verwenden wird, zu dem sie ursprünglich bestimmt sind, und bei dieser Gelegenheit jedesmal wieder die Botschaft sieht, die auf dem Gegenstand vermerkt ist,]

 [4. keine kommerziellen Telefonkampagnen führen,]

 [5. [keine kommerziellen Werbespots in Rundfunk, Fernsehen oder Kinosälen ausstrahlen,]]

 [6. […].]

 § 2 - [Für denselben Zeitraum bestimmt der Provinzgouverneur [beziehungsweise die gemäß Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration] durch Polizeierlass die Modalitäten für das Anbringen von Wahlplakaten und das Organisieren von motorisierten Wahlkarawanen.]]

*[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 3 des G. vom 10. April 1995 (III) (B.S. vom 15. April 1995); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe A) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998); § 1 einziger Absatz frühere Nummer 1bis eingefügt durch Art. 4 Buchstabe B) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und umnummeriert zu Nr. 2 durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 1 einziger Absatz frühere Nummer 2 umnummeriert zu Nr. 3 und ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 1 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16.* *April 2003) und ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014) und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 24. September 2018); § 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 6** - [Die politischen Parteien hinterlegen zusammen mit ihrem Antrag auf Zuerkennung einer Listennummer eine schriftliche Erklärung, in der sie sich verpflichten:

 1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen,

 2. die Erklärung in Bezug auf ihre Wahlausgaben und über den Ursprung dieser Geldmittel binnen fünfundvierzig Tagen nach den Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer des Bereiches, in dem der Sitz der Partei gelegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen […],

 3. die Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel während [fünf Jahren] ab dem Datum der Wahlen aufzubewahren.

 Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sich die Kandidaten darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen der Kontrollkommission zu übermitteln, die gemäß Artikel 16*bis* für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

 [Wird in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsoring angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln.]

 Die schriftliche Erklärung, die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die Empfangsbestätigung werden anhand von Formularen erstellt, die zu diesem Zweck vom Minister des Innern festgelegt und zu gegebener Zeit im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden. Die Formulare für die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die [in den Absätzen 2 und 3] erwähnten Registrierungsformulare werden den politischen Parteien spätestens zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, an dem sie den Antrag auf Zuerkennung einer Listennummer stellen.

 Diese Formulare werden von den Antragstellern unterzeichnet, datiert und gegen Empfangsbestätigung hinterlegt.

 Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Hinterlegung der Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die Inventarisierung und gesicherte Aufbewahrung dieser Erklärungen.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 7** - In Artikel 116 des Wahlgesetzbuches werden zwischen den Absätzen 12 und 13 folgende Absätze eingefügt:

 "In der Annahmeakte verpflichten sich sowohl die ordentlichen Kandidaten als auch die Ersatzkandidaten, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und innerhalb dreißig Tagen ab dem Wahldatum ihre Wahlausgaben mitzuteilen.

 Der Wortlaut dieser Erklärung wird vom Minister des Innern festgelegt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht."

 **Art. 8** - Ein Artikel 119*ter* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetzbuch eingefügt:

 "Art. 119*ter* - Der Hauptwahlvorstand des Bezirks weist die Kandidaten ab, die ihrer Annahmeakte die in Artikel 116 Absatz 13 vorgeschriebene Erklärung nicht beigefügt haben."

 **Art. 9** - Artikel 125 Absatz 4 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Wörter ergänzt:

 "ausgenommen gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 119*ter* getroffenen werden."

 **Art. 10** - Ein Artikel 94*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetzbuch eingefügt:

 "Art. 94*bis* - Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände verfassen einen Bericht über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung eingesetzten Geldmittel.

 Für die Erstellung ihres Berichts können die Vorsitzenden alle Informationen und näheren Erläuterungen anfordern, die erforderlich sind."

 **Art. 11** - Ein Artikel 94*ter* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetzbuch eingefügt:

 "Art. 94*ter* - Die Berichte müssen innerhalb sechzig Tagen nach den Wahlen in vierfacher Ausfertigung erstellt werden. Zwei Exemplare behält der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes und die beiden anderen werden den Vorsitzenden der Kontrollkommission ausgehändigt. Der Bericht wird auf Sondervordrucken erstellt, die der Minister des Innern zur Verfügung stellt.

 Ab dem sechzigsten Tag nach den Wahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz oder des Friedensgerichts ausgelegt, wo es von allen Wahlberechtigten des betreffenden Wahlgebietes auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden kann.

 Die Vorsitzenden übermitteln anschließend der Kontrollkommission die Berichte und die Bemerkungen der Kandidaten und Wahlberechtigten."

 [**Art. 11*bis*** - [Der Vorsitzende der Kontrollkommission schickt] dem Rechnungshof unverzüglich per Einschreibebrief eine Abschrift der Berichte, die [ihm] gemäß Artikel 94*ter* § 2 des Wahlgesetzbuches übermittelt worden sind, und beauftragen ihn in Anwendung von Artikel 1 Nr. 4 Absatz 3, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte abzugeben.] [Die Überprüfung durch den Rechnungshof setzt die in Artikel 12 § 1 vorgesehene Frist aus.]

*[Art. 11bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007) und Art. 11 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 12** - [§ 1 - Unbeschadet des [Artikels 1 Nr. 4 Absatz 4 und 5] befindet die Kontrollkommission unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung und nach Kenntnisnahme der gemäß Artikel 11*bis* vom Rechnungshof abgegebenen Stellungnahme binnen hundertachtzig Tagen nach dem Tag der Wahlen in öffentlicher Sitzung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Artikel 94*ter* des Wahlgesetzbuches erwähnten Berichte[, wobei als vereinbart gilt, dass die Kommission auf jeden Fall über neunzig Tage nach ihrer Einsetzung verfügt]. [Um ihren Auftrag zu erfüllen, kann sie] gemäß dem in ihrer Geschäftsordnung festgelegten Verfahren alle zusätzlichen Informationen beantragen, die dazu notwendig sind.

 § 2 - Die in § 1 erwähnten Beschlüsse einschließlich derjenigen, die in Anwendung der Artikel 13 und 14 § 2 in Bezug auf die von der Kontrollkommission festgestellten Verstöße gegen die Artikel 2, 4 und 5 § 1 getroffen werden, und ihre Begründung werden in einem Bericht aufgenommen, der von der Kontrollkommission gebilligt wird.

 Dieser Bericht umfasst mindestens folgende Angaben:

 1. pro politische Partei den Gesamtbetrag der für diese Partei gemachten Wahlausgaben,

 2. pro Wahlgebiet den Gesamtbetrag der für jede Liste gemachten Wahlausgaben und der Gesamtbetrag der für alle Kandidaten dieser Liste und für jeden Gewählten getrennt gemachten Wahlausgaben.

 Die Stellungnahme des Rechnungshofes wird dem Bericht in der Anlage beigefügt.

 § 3 - [Der Präsident der Abgeordnetenkammer übermittelt] ein Exemplar des Berichts per Einschreibebrief unverzüglich an die politische Partei beziehungsweise die Person, gegenüber deren die Kommission den in § 2 Absatz 1 erwähnten Beschluss gefasst hat.

 Sie übermitteln *[sic, zu lesen ist: Er übermittelt]* ebenfalls unverzüglich ein Exemplar des Berichts an die Dienststellen des Belgischen Staatsblattes, die den Bericht binnen dreißig Tagen nach Empfang in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt veröffentlichen.]

*[Art. 12 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007) und Art. 3 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. Januar 2008 (B.S. vom 23. Januar 2008); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 13** - [§ 1 - Versäumt eine politische Partei es, eine Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel, die die betreffende politische Partei dafür verwendet hat, einzureichen, oder reicht sie diese Erklärung verspätet ein, erlegt die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei folgende Sanktionen auf:

 1. eine administrative Geldbuße von 1.000 EUR pro Verzugstag mit einem Höchstbetrag von 30.000 EUR,

 2. bei Ausbleiben der Erklärung nach dreißig Tagen: Beschlagnahme der Dotation bis zum Eingang der Erklärung.

 § 2 - Ist die Erklärung einer politischen Partei in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel, die die betreffende politische Partei dafür verwendet hat, fehlerhaft oder unvollständig, kann die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei folgende Sanktionen auferlegen:

 1. eine Verwarnung mit der Aufforderung, die Angaben binnen fünfzehn Tagen zu berichtigen oder zu vervollständigen,

 2. bei Ausbleiben einer Berichtigung nach fünfzehn Tagen ab Empfang der Verwarnung:

 - eine administrative Geldbuße von 1.000 EUR pro zusätzlichen Verzugstag mit einem Höchstbetrag von 30.000 EUR,

 - bei Ausbleiben der Berichtigung nach dreißig zusätzlichen Verzugstagen: Beschlagnahme der Dotation bis zum Eingang der Berichtigung.

 § 3 - Bei Überschreitung des in Artikel 2 § 1 erwähnten erlaubten Höchstbetrags erlegt die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei eine administrative Geldbuße auf, die der Summe der Überschreitung entspricht, jedoch mit einem Mindestbetrag von 25.000 EUR und einem Höchstbetrag, der vier Mal der monatlichen Dotation entspricht.

 § 4 - Bei Verstoß gegen Artikel 2 § 1 Absatz 3 oder 4 oder gegen Untergliederungen von Artikel 5 § 1 kann die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei eine der folgenden Sanktionen auferlegen:

 - eine Verwarnung,

 - eine administrative Geldbuße von 1.000 bis 250.000 EUR. Im Wiederholungsfall wird die administrative Geldbuße verdoppelt.

 § 5 - Im Rahmen des vorliegenden Artikels befindet die Kontrollkommission unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung.]

*[Art. 13 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 14** - [§ 1 - Mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird belegt:

 1. wer für Wahlwerbung Ausgaben macht oder Verpflichtungen eingeht, ohne den Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes davon zu verständigen,

 2. wer wissentlich für Wahlwerbung Ausgaben macht oder Verpflichtungen eingeht, die die [in Artikel 2 § 2] vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten,

 [3. [wer es versäumt, seine Wahlausgaben und/oder den Ursprung der Geldmittel innerhalb der in Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches festgelegten Frist anzugeben, oder vorsätzlich eine unvollständige oder fehlerhafte Erklärung einreicht,]]

 [4. [wer die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen nicht einhält.]]

 § 2 - Jeder in § 1 vorgesehene Verstoß kann entweder auf Initiative des Prokurators des Königs oder infolge einer Anzeige der Kontrollkommission beziehungsweise [infolge einer Anzeige] jeder anderen Person, die ein Interesse nachweisen kann, verfolgt werden.

 § 3 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechtes seitens des Prokurators des Königs[, für das Erstatten von Anzeigen und für das Einreichen von Klagen] in Bezug auf die in § 1 erwähnten Verstöße läuft am [zweihundertsten] Tag nach den Wahlen ab[; die Kontrollkommission verfügt dazu aber auf jeden Fall über eine Frist von hundertzehn Tagen ab ihrer Einsetzung]. [In Bezug auf die Kontrollkommission wird diese Frist gemäß [Artikel 1 Nr. 4 Absatz 4 und 5] unterbrochen oder ausgesetzt.]

 [Was Anzeigen betrifft, die von der Kontrollkommission erstattet werden, verfügt der Prokurator des Königs für die Ausübung der Strafverfolgung auf jeden Fall über eine Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der Anzeige.]

 Der Prokurator des Königs übermittelt der Kontrollkommission eine Abschrift der Anzeigen, die nicht von der Kommission ausgehen, in den acht Tagen nach ihrem Erhalt. Innerhalb derselben Frist setzt der Prokurator des Königs die Kontrollkommission von seinem Beschluss in Kenntnis, eine Verfolgung aufgrund der in § 1 erwähnten Verstöße einzuleiten.

 [Innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der Abschrift der erstatteten Anzeigen oder des Verfolgungsbeschlusses] erteilt die Kontrollkommission dem Prokurator des Königs eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Anzeigen beziehungsweise Verfolgungen, von denen der Prokurator des Königs sie gemäß dem vorhergehenden Absatz in Kenntnis gesetzt hat.

 Die Frist für die Stellungnahme setzt die Verfolgung aus.

 § 4 - Wer eine Anzeige erstattet beziehungsweise eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 [EUR] bis 500 [EUR] belegt.]

*[Art. 14 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 21. Mai 1991 (B.S. vom 4. Juni 1991); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993) und ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993) und ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994); § 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993), Art. 10 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003); Art. 9 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007) und Art. 4 des G. vom 18. Januar 2008 (B.S. vom 23. Januar 2008); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); § 3 Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993); § 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

 [**Art. 14/1** - § 1 - Die Kontrollkommission kann beschließen, einem gewählten Kandidaten aufgrund der in Artikel 14 § 1 erwähnten Verstöße eine der folgenden Sanktionen aufzuerlegen:

 1. eine Verwarnung,

 2. die Einbehaltung der parlamentarischen Entschädigung in Höhe von 5 Prozent während eines Zeitraums von mindestens einem Monat und höchstens zwölf Monaten,

 3. die Mandatsenthebung während eines Zeitraums von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten,

 4. der Mandatsverlust.

 § 2 - Binnen derselben Frist von zweihundert Tagen nach den Wahlen wie in Artikel 14 § 3 Absatz 1 erwähnt kann jeder, der ein Interesse nachweisen kann, bei der Kontrollkommission Klage einreichen gegen einen gewählten Kandidaten, der einen in Artikel 14 § 1 erwähnten Verstoß begangen haben soll.

 § 3 - Ist die Kontrollkommission der Ansicht, dass die Klage zulässig ist, lädt sie den betreffenden Kandidaten per Einschreibebrief zu einer Anhörung vor.

 In der Vorladung für die Anhörung werden folgende Angaben vermerkt:

 1. der ihm zur Last gelegte Sachverhalt,

 2. die vorgesehene Sanktion,

 3. Ort, Datum und Uhrzeit der Anhörung, die frühestens fünfzehn Tage nach Notifizierung der Vorladung stattfindet,

 4. das Recht des Betreffenden auf Beistand durch eine Person seiner Wahl oder bei rechtmäßiger Verhinderung auf Vertretung durch diese Person,

 5. der Ort, an dem der Betreffende und/oder sein Berater die Akte einsehen können, die Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Vorladung, innerhalb deren sie dies tun können, und das Recht, kostenlos Abschriften davon zu fertigen.

 § 4 - Binnen dreißig Tagen nach der Anhörung des Betreffenden befindet die Kontrollkommission mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe, sofern die Mehrheit der Mitglieder jeder Sprachgruppe anwesend ist. Dieser Beschluss wird mit Gründen versehen.

 § 5 - Der Beschluss wird dem Betreffenden binnen zehn Tagen nach der Verkündung per Einschreibebrief notifiziert.

 § 6 - Enthält der Beschluss eine Sanktion, wird diese unverzüglich im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und den anderen gesetzgebenden Versammlungen mitgeteilt

 Der Beschluss der Kommission ist erst nach Ablauf der in § 7 vorgesehenen Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgerichtshof wirksam oder, wenn binnen dieser Frist eine Nichtigkeitsklage eingereicht wird, nachdem der Verfassungs­gerichtshof diese Klage abgewiesen hat.

 § 7 - Gegen Beschlüsse der Kontrollkommission, durch die eine Sanktion auferlegt wird, kann gemäß den Artikeln 25*bis* bis 25*duodecies* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof Nichtigkeitsklage eingereicht werden.

 Diese Nichtigkeitsklage ist nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses der Kontrollkommission eingereicht wird.

 Die Verjährungsfrist für die in vorliegendem Artikel erwähnten Nichtigkeitsklagen setzt nur ein, wenn in der von der Kontrollkommission ausgehenden Notifizierung des Beschlusses, durch den eine Sanktion auferlegt wird, diese Klagemöglichkeit und die einzuhaltenden Formen und Fristen erwähnt sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, setzt die Verjährungsfrist vier Monate, nachdem dem Betreffenden der Beschluss der Kontrollkommission zur Kenntnis gebracht worden ist, ein.

 § 8 - Die Kontrollkommission kann beschließen, Personen, die eine Klage einreichen, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, mit der in Artikel 14 § 4 vorgesehenen Geldbuße zu belegen.]

*[Art. 14/1 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[KAPITEL 2/1 - *Kontrolle der offiziellen Mitteilungen der Föderalregierung und*

*der Präsidenten der Föderalen Kammern*

*[Kapitel 2/1 mit den Artikeln 14/2 bis 14/4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

*Abschnitt 1 -* Anwendungsbereich

 **Art. 14/2** - § 1 - Die Föderalregierung, eines oder mehrere ihrer Mitglieder und die Präsidenten der Föderalen Kammern dürfen nur über in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten Mitteilungen verbreiten oder Informationskampagnen führen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel finanziert werden.

 § 2 - Die Kontrollkommission ist damit beauftragt, alle Vorschläge für Mitteilungen und Informationskampagnen wie in § 1 erwähnt ungeachtet der benutzten Medien, Internet­anwendungen einbegriffen, vorab zu kontrollieren.

 § 3 - Folgende Mitteilungen und Informationskampagnen unterliegen dieser Kontrolle nicht:

 1. nicht personalisierte Mitteilungen und Informationskampagnen, die durch eine Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmung vorgeschrieben sind,

 2. nicht personalisierte Mitteilungen und Informationskampagnen, die von einem föderalen Informationsorgan ausgehen und in denen die Personen oder die Instanz wie in § 1 erwähnt nicht namentlich genannt oder auf irgendeine Weise abgebildet werden,

 3. nicht personalisierte Mitteilungen und Informationskampagnen, die von Einrichtungen öffentlichen Interesses, autonomen öffentlichen Unternehmen oder gleichgesetzten Einrichtungen ausgehen und in denen die Personen oder die Instanz wie in § 1 erwähnt, denen sie unterstehen, nicht namentlich genannt oder auf irgendeine Weise abgebildet werden,

 4. interne Kommunikation zwischen den Personen oder der Instanz wie in § 1 erwähnt und dem Personal der Föderalen Öffentlichen Dienste, die ihnen unterstehen, außer während des in Artikel 4 § 1 erwähnten Bezugszeitraums.

 § 4 - Das föderale Informationsorgan und die Einrichtungen und Unternehmen wie in § 3 Nr. 2 und 3 erwähnt setzen je nach Fall die Regierung beziehungsweise den betreffenden Minister oder Staatssekretär vorab schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis, über eine in die Zuständigkeit der Regierung beziehungsweise des betreffenden Ministers oder Staatssekretärs fallende Angelegenheit eine Mitteilung zu verbreiten oder Informationskampagne zu führen, in denen diese namentlich genannt oder auf irgendeine Weise dargestellt werden.

*Abschnitt 2 -* Begutachtungsverfahren

 **Art. 14/3** - Die Föderalregierung, eines oder mehrere ihrer Mitglieder und die Präsidenten der Föderalen Kammern, die wie in Artikel 14/2 § 1 erwähnt eine Mitteilung verbreiten oder Informationskampagne starten möchten, holen vorab anhand einer zusammenfassenden Aufzeichnung die diesbezügliche Stellungnahme der Kontroll­kommission ein.

 Sie müssen diese Stellungnahme ebenfalls einholen, wenn sie sich mit Darstellungsart der Mitteilung oder Informationskampagne wie in Artikel 14/2 § 4 bestimmt einverstanden erklären.

 Zur Vermeidung der Unzulässigkeit umfasst diese Aufzeichnung, deren Muster durch die Kontrollkommission in ihrer Geschäftsordnung festgelegt wird, Inhalt, Darstellungsart, Gründe, benutzte Mittel, Auflage, Häufigkeit der Ausstrahlung oder Ausgabe, Gesamtkosten und für die Mitteilung oder Informationskampagne zurate gezogene Unternehmen.

 Innerhalb fünfzehn Tagen nach Hinterlegung dieser zusammenfassenden Aufzeichnung gibt die Kontrollkommission eine zwingende Stellungnahme ab.

 Ist die Stellungnahme positiv, kann die Mitteilung verbreitet oder die Kampagne gestartet werden.

 Die Stellungnahme ist entweder negativ oder positiv unter bestimmten Auflagen, wenn die Mitteilung oder Kampagne teilweise oder ganz darauf abzielt, das persönliche Image eines oder mehrerer Mitglieder der Föderalregierung und der Präsidenten der Föderalen Kammern oder das Image einer politischen Partei zu verbessern.

 Gibt die Kommission innerhalb der vorgeschriebenen fünfzehntägigen Frist keine Stellungnahme ab, gilt die Stellungnahme als positiv.

 Innerhalb sieben Tagen nach Erscheinen oder Ausstrahlung der Mitteilung oder Informationskampagne wird der Kontrollkommission ein Exemplar oder eine Kopie davon übermittelt.

*Abschnitt 3 -* Sanktionen

 **Art. 14/4** - § 1 - Wird die in Artikel 14/3 erwähnte Stellungnahme der Kontroll­kommission nicht oder verspätet beantragt, kann die Akte auf Antrag eines Mitglieds innerhalb dreier Monate nach Erscheinen der Mitteilung oder Start der Informationskampagne bei der Kontrollkommission anhängig gemacht werden.

 § 2 - Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang des Exemplars oder der Kopie, die in Artikel 14/3 Absatz 8 erwähnt sind, und wenn sich herausstellt, dass eine negative Stellungnahme nicht berücksichtigt worden ist oder dass die Auflagen, an die eine positive Stellungnahme gebunden war, nicht oder teilweise nicht eingehalten worden sind, behandelt die Kommission die Akte auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kommission, die zur gleichen Sprachgruppe gehören, erneut.

 Die Kontrollkommission befasst sich ebenfalls und nach demselben Verfahren mit der Akte, wenn Inhalt und Darstellungsart der Mitteilung oder Informationskampagne von den Angaben in der zusammenfassenden Aufzeichnung abweichen.

 § 3 - Spätestens einen Monat, nachdem die Akte bei der Kontrollkommission anhängig gemacht worden ist, fasst diese unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe, sofern die Mehrheit der Mitglieder jeder Sprachgruppe anwesend ist, einen mit Gründen versehenen Beschluss über die Frage, ob die betreffende Mitteilung oder Kampagne auf die Verbesserung des persönlichen Images des Betreffenden oder des Images seiner politischen Partei abzielt.

 Ist dies der Fall, kann sie die Kosten der abgelehnten Mitteilung oder Kampagne festlegen und eine der folgenden Sanktionen auferlegen:

 1. einen Verweis, der in den von der Kommission bestimmten Medien veröffentlicht wird,

 2. die Anrechnung eines Teils der Gesamtkosten der Mitteilung oder Kampagne auf den Höchstbetrag der Wahlausgaben, der für die Betreffenden bei Parlamentswahlen gilt, an denen sie innerhalb fünf Jahren nach der in § 4 erwähnten Notifizierung teilnehmen,

 3. die Anrechnung der Gesamtkosten der Mitteilung oder Kampagne auf den Höchstbetrag der Wahlausgaben, der für die Betreffenden bei Parlamentswahlen gilt, an denen sie innerhalb fünf Jahren nach der in § 4 erwähnten Notifizierung teilnehmen.

 § 4 - Der Beschluss wird den Betreffenden innerhalb zehn Tagen nach der Verkündung per Einschreibebrief mitgeteilt.

 § 5 - Enthält der Beschluss eine Sanktion, wird diese unverzüglich im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und den anderen gesetzgebenden Versammlungen mitgeteilt.]

KAPITEL 3 - *Finanzierung der politischen Parteien*

 **Art. 15** - [Für jede politische Partei, die in der Abgeordnetenkammer durch mindestens einen Parlamentarier vertreten ist, gewährt die Abgeordnetenkammer der in Artikel 22 bestimmten Einrichtung eine Dotation. Diese Dotation wird gemäß den folgenden Artikeln festgelegt und ausgezahlt.]

 [Eine politische Partei, die nach der Wahl nicht mehr in der Abgeordnetenkammer vertreten ist, erhält ab dem Monat nach der Wahl während dreier aufeinander folgender Monate die gleiche Dotation wie vor der Wahl.]

*[Art. 15 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 [**Art. 15*bis*** - Um Anspruch auf die in Artikel 15 erwähnte Dotation erheben zu können, muss jede Partei [...] in ihre Satzung oder in ihr Programm eine Bestimmung aufnehmen, durch die sie sich verpflichtet, in ihrer politischen Tätigkeit zumindest die Rechte und Freiheiten zu respektieren, die durch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien gültigen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention garantiert werden, und dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Komponenten und gewählten Mandatsinhaber der Partei diese Rechte und Freiheiten respektieren.]

*[Art. 15bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 10. April 1995 (II) (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007)]*

 [**Art. 15*ter*** - § 1 - Wenn eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien gültigen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, muss die Dotation, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, binnen fünfzehn Tagen von der Kontrollkommission in Höhe des vom Staatsrat bestimmten Betrags gestrichen werden, wenn [die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung] des Staatsrates es beschließt.

 [Der von mindestens [sieben gewählten Mitgliedern] der Kontrollkommission eingereichte Antrag muss unmittelbar an den Staatsrat gerichtet werden. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit vermerkt der so übermittelte Antrag den Namen der klagenden Parteien, die in Artikel 22 erwähnte Einrichtung, gegen die der Antrag gerichtet ist, eine Beschreibung der Verstöße, die übereinstimmenden Indizien und das Recht beziehungsweise die Rechte, die durch die im vorherigen Absatz erwähnten Konvention bekräftigt werden und gegenüber denen die inkriminierte Partei ihre feindselige Einstellung gezeigt haben soll. Der Antrag vermerkt außerdem die in die vorerwähnten Verstöße verwickelten natürlichen und juristischen Personen. Der König kann zusätzliche Modalitäten in Bezug auf den Inhalt des Antrags festlegen. Der Staatsrat spricht binnen sechs Monaten nach seiner Befassung einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Entscheid aus und kann beschließen, die Dotation zu streichen, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung dieser Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr.]

 [Der Staatsrat kann anordnen, dass auf Kosten der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung, der eine Sanktion auferlegt wird, sein Entscheid oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht oder verbreitet wird.]

 § 2 - [Die Parteien dürfen ihren Antrag, jede andere Verfahrensunterlage und ihre Erklärungen in der Sprache ihrer Wahl erstellen.

 Diese Anträge, Unterlagen und Erklärungen werden von den Dienststellen des Staatsrates übersetzt, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

[Die Verfahrensunterlagen der Organe des Staatsrates und die Entscheide werden in der Sprache der Sprachgruppe, der die Abgeordneten der in § 1 Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: § 1 Absatz 1*] erwähnten politischen Partei angehören, erstellt. Sie werden von den Dienststellen des Staatsrates übersetzt, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

Gehören der betreffenden politischen Partei Abgeordnete an, die nicht ausschließlich der französischen Sprachgruppe oder der niederländischen Sprachgruppe der Abgeordneten­kammer angehören, werden die Verwaltungsunterlagen des Staatsrates und die Entscheide in Französisch und in Niederländisch notifiziert, und auch in Deutsch, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

Anträge und andere Verfahrensunterlagen, die von Abgeordneten gegengezeichnet wurden, die nicht ausschließlich der französischen Sprachgruppe oder der niederländischen Sprachgruppe der Abgeordnetenkammer angehören, können je nach Fall in zwei oder drei Landessprachen erstellt werden. Die Verfahrensunterlagen der Organe des Staatsrates und die Entscheide werden in diesem Fall je nach Fall in zwei oder drei Landessprachen notifiziert. Die Dienststellen des Staatsrates gewährleisten die Übersetzung der Unterlagen und Erklärungen der anderen Parteien, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.]]

 § 3 - [...]]

*[Art.15ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 12. Februar 1999 (B.S. vom 18. März 1999); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 2005 (II) (B.S. vom 13. Oktober 2005); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 2005 (II) (B.S. vom 13. Oktober 2005) und abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 17. Februar 2005 (II) (B.S. vom 13. Oktober 2005); § 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 17. Februar 2005 (II) (B.S. vom 13. Oktober 2005); § 2 Abs. 3 bis 5 ersetzt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 3 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 5 des G. vom 17. Februar 2005 (II) (B.S. vom 13. Oktober 2005)]*

 **Art. 16** - Die jährliche Gesamtdotation für jede politische Partei, die die Bedingungen [der Artikel 15 und 15*bis*] erfüllt, setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

 1. einem Pauschalbetrag von [125.000 EUR]. [Dieser Betrag wird um 50.000 EUR erhöht, wenn im Senat mindestens ein Mitglied derselben politischen Partei angehört,]

 2. [einem zusätzlichen Betrag von 2,5 EUR pro gültige Stimmabgabe - ungeachtet der Tatsache, ob es sich um eine Listen- oder eine Vorzugsstimme handelt - auf den von der politischen Partei anerkannten Kandidatenlisten bei der letzten Parlamentswahl zur vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenkammer. Dieser Betrag wird um 1,00 EUR pro gültige Stimmabgabe für die Wahl der Abgeordnetenkammer erhöht, wenn im Senat mindestens ein Mitglied derselben politischen Partei angehört.]

 [Zur Feststellung, ob mindestens ein Mitglied des Senats wie in Absatz 1 erwähnt derselben politischen Partei angehört, ist mindestens ein Mitglied dieser Partei im Senat damit beauftragt, dies per an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer gerichteten Brief zu bestätigen. Die Erhöhung bleibt anwendbar bis zur nächsten vollständigen oder teilweisen Erneuerung des Senats.]

 [Jede Partei kann auf die ihr aufgrund von Absatz 1 gewährte Dotation verzichten.]

*[Art. 16 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. April 1995 (II) (B.S. vom 15. April 1995); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993), Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000) und Art. 19 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993)]*

 [**Art. 16*bis*** - [Nur [belgische oder ausländische natürliche Personen] dürfen Spenden zugunsten von politischen Parteien [und ihren Komponenten], Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jedoch Spenden von der politischen Partei oder von der Liste entgegennehmen, für die sie Kandidat sind beziehungsweise ein Mandat ausüben. [Auch die Komponenten dürfen Spenden von ihrer politischen Partei entgegennehmen und umgekehrt.] Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind Spenden von [belgischen oder ausländischen natürlichen Personen] untersagt, die in Wirklichkeit als Mittler für Rechtspersonen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen auftreten.]

 [[Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 und in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungspflicht wird die Identität der [belgischen oder ausländischen natürlichen Personen], die politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate Spenden von 125 EUR und mehr in gleich welcher Form machen, von den Empfängern jährlich registriert.] Politische Parteien und ihre Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jeder jährlich von derselben natürlichen Person höchstens [500 EUR] oder deren Gegenwert als Spende entgegennehmen. Der Spender darf jährlich Spenden von insgesamt höchstens [2.000 EUR] oder deren Gegenwert zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. [Abgaben der Inhaber politischer Mandate zugunsten ihrer politischen Partei oder deren Komponenten werden nicht als Spenden angesehen.]]

 [Spenden von 125 EUR und mehr werden auf elektronischem Weg per Überweisung, Dauerauftrag oder mit Bank- oder Kreditkarte getätigt. Der Gesamtbetrag der Bargeldspenden ein und derselben Person darf 125 EUR pro Jahr nicht überschreiten.]

 Leistungen, die Rechtspersonen[, natürliche Personen] oder nichtrechtsfähige Vereinigungen unentgeltlich oder unter dem tatsächlichen Preis ausführen, werden ebenso wie die Einräumung von Kreditlinien ohne Rückzahlungsverpflichtung Spenden gleichgesetzt. Leistungen, die von einer politischen Partei oder einem Kandidaten deutlich über dem Marktpreis in Rechnung gestellt werden, gelten ebenfalls als Spenden von Rechtspersonen[, natürlichen Personen] oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen.

 Die politische Partei, die entgegen der vorliegenden Bestimmung eine Spende annimmt, verliert - in den Monaten nach Feststellung dieses Verstoßes seitens der Kontrollkommission und in Höhe des doppelten Betrags der Spende - ihr Anrecht auf die Dotation, die aufgrund des Kapitels III des vorliegenden Gesetzes der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung gewährt worden wäre.

 [Wer entgegen der vorliegenden Bestimmung einer politischen Partei, einer ihrer Komponenten - ungeachtet deren Rechtsform -, einer Liste, einem Kandidaten oder dem Inhaber eines politischen Mandats eine Spende zukommen lässt oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats eine Spende annimmt, wird mit einer Geldstrafe von [26 EUR] bis [100.000 EUR] belegt. Wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, eine solche Spende im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines Kandidaten oder des Inhabers eines politischen Mandats annimmt, wird mit der gleichen Strafe belegt.]

 Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 ist auf diese Straftaten anwendbar.

 Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt.]

*[Art. 16bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993); Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994) und abgeändert durch Art. 7 Buchstabe A) und B) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 1. September 2021, Err. vom 9. November 2021); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe C) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), Art. 11 Nr. 1 und 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und Art. 2 Nr. 2 des G. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 1. September 2021, Err. vom 9. November 2021); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 7 Buchstabe D) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998); Abs. 6 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

 [**Art. 16*bis*/1** - Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen können politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten oder Inhabern eines politischen Mandats Geldmittel und Produkte zu Sponsoringzwecken, das heißt als Gegenleistung für Werbung, zur Verfügung stellen, sofern dabei die geltenden Marktpreise eingehalten werden. Die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die politische Parteien, ihre Komponenten, Listen, Kandidaten oder Inhaber eines politischen Mandats in Höhe von 125 EUR und mehr in gleich welcher Form sponsern, werden unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes und in Artikel 116 § 6 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungs­pflicht jährlich registriert. [Politische Parteien und ihre Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jeder jährlich von einem selben Unternehmen, einer selben nichtrechtsfähigen Vereinigung oder einer selben juristischen Person höchstens 500 EUR oder deren Gegenwert als Sponsoring entgegennehmen. Der Sponsor darf jährlich Sponsorings von insgesamt höchstens 2.000 EUR oder deren Gegenwert zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate tätigen.]

 Eine politische Partei, die entgegen der vorliegenden Bestimmung ein Sponsoring annimmt, verliert während der Monate nach Feststellung dieses Verstoßes seitens der Kontrollkommission und in Höhe des doppelten Betrags des Sponsorings ihr Anrecht auf die Dotation, die aufgrund des Kapitels 3 des vorliegenden Gesetzes der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung gewährt worden wäre.

 Wer entgegen der vorliegenden Bestimmung eine politische Partei, eine ihrer Komponenten - ungeachtet deren Rechtsform -, eine Liste, einen Kandidaten oder den Inhaber eines politischen Mandats sponsert oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats ein Sponsoring annimmt, wird mit einer Geldbuße von 26 bis 100.000 EUR belegt.

 Wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, ein solches Sponsoring im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines Kandidaten oder des Inhabers eines politischen Mandats annimmt, wird mit der gleichen Sanktion belegt.

 Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf diese Straftaten.

 Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt.]

*[Art. 16bis/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 24. September 2018)]*

 [**Art. 16*ter*** - [§ 1 - Nach Ablauf jedes Jahres erstellen die politischen Parteien und ihre Komponenten und die Inhaber politischer Mandate unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Empfangs [Aufstellungen aller in den Artikeln 16*bis* Absatz 2 und 16*bis*/1 erwähnten Spenden beziehungsweise Sponsorings] von 125 EUR und mehr, die unter welcher Form auch immer im abgelaufenen Jahr zu ihren Gunsten gemacht worden sind.

§ 2 - In der Aufstellung [aller Spenden] werden Name und Vornamen, vollständige Adresse (Straße, Hausnummer und Gemeinde des Hauptwohnortes) und Staatsangehörigkeit der natürlichen Person, die die Spende gemacht hat, der Betrag und das Empfangsdatum jeder Spende und der Gesamtbetrag aller Spenden, die im abgelaufenen Jahr gemacht worden sind, vermerkt.

[§ 2*bis* - In der Aufstellung der Sponsorings werden Name und vollständige Adresse der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die gesponsert haben, der Betrag und das Empfangsdatum jedes Sponsorings und der Gesamtbetrag aller Sponsorings, die im abgelaufenen Jahr entgegengenommen worden sind, vermerkt.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man unter "vollständiger Adresse": Straße, Hausnummer, Gemeinde und Land, wo die natürliche Person ansässig ist oder die juristische Person ihren Sitz hat.]

§ 3 - [Die Aufstellungen werden spätestens am 30. Juni des Jahres nach dem Jahr, auf das sie sich beziehen, gegen Empfangsbescheinigung bei der Kontrollkommission eingereicht, die auf die Einhaltung der in den Artikeln 16*bis* und 16bis/1 und in vorliegendem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen achtet. Die in Artikel 2*bis* erwähnte Aufstellung der Sponsorings wird in den Parlamentsdokumenten veröffentlicht.]

 [§ 3/1 - Übergangsbestimmung. In Bezug auf die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 ist die Veröffentlichung in den Parlamentsdokumenten der in Artikel 16*ter* § 3 letzter Satz erwähnten Aufstellung auf die in Artikel 22 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erwähnte Aufstellung beschränkt.]

§ 4 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass das Muster der in vorliegendem Artikel und in den Artikeln [6, 16*bis* und 16*bis*/1] erwähnten Aufstellungen und das Muster der in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Aufstellungen fest.

§ 5 - [Versäumt eine politische Partei oder eine ihrer Komponenten es, die in § 1 erwähnten Aufstellungen einzureichen, oder reicht sie diese Aufstellungen verspätet ein, erlegt die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei folgende Sanktionen auf:

1. eine administrative Geldbuße von 1.000 EUR pro Verzugstag mit einem Höchstbetrag von 30.000 EUR,

2. bei Ausbleiben der Aufstellung nach dreißig Tagen: Beschlagnahme der Dotation bis zum Eingang der Aufstellung.

Im Rahmen des vorliegenden Artikels befindet die Kontrollkommission unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung.

Reicht eine politische Partei oder eine ihrer Komponenten die in § 1 erwähnten Aufstellungen fehlerhaft oder unvollständig ein, kann die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Verwarnung mit der Aufforderung, die Angaben binnen fünfzehn Tagen zu berichtigen oder zu vervollständigen,

2. bei Ausbleiben einer Berichtigung nach fünfzehn Tagen ab Empfang der Verwarnung:

- eine administrative Geldbuße von 1.000 EUR pro zusätzlichen Verzugstag mit einem Höchstbetrag von 30.000 EUR,

- bei Ausbleiben der Berichtigung nach dreißig zusätzlichen Verzugstagen: Beschlagnahme der Dotation bis zum Eingang der Berichtigung.]

§ 6 - Der Inhaber eines politischen Mandats, der die in § 1 [erwähnten Aufstellungen] nicht einreicht oder sie zu spät einreicht, wird mit einer Geldstrafe von 26 EUR bis 100.000 EUR belegt.]]

*[Art. 16ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und ersetzt durch Art. 13 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007); § 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2bis eingefügt durch Art. 22 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 3 ersetzt durch Art. 22 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 3/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 24. September 2018); § 4 abgeändert durch Art. 22 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 5 ersetzt durch Art. 22 Nr. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 6 abgeändert durch Art. 22 Nr. 7 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 17** - Die Anerkennung der Kandidatenlisten erfolgt durch Angabe des geschützten [Listenkürzels beziehungsweise Logos] oder der gemeinsamen laufenden Nummer gemäß den Bestimmungen von Artikel 115*bis* des Wahlgesetzbuches.

*[Art. 17 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003)]*

 **Art. 18** - [Die in Artikel 16 Nr. 1 und 2 erwähnten Beträge werden den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst. [Die Indexe von Januar 1995 beziehungsweise Januar 2005 werden als Grundlage genommen.]]

 [Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden die in Anwendung von Absatz 1 angepassten Beträge um 5,32 Prozent herabgesetzt.]

*[Art. 18 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 1. März 2022); Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 2022 (B.S. vom 20. Januar 2023)]*

 **Art. 19** - [Die Haushaltsmittelbeträge werden für die Abgeordnetenkammer im Haushaltsplan der Dotationen eingetragen.]

*[Art. 19 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 20** - Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 19 festgelegte Dotation wird [monatlich] berechnet und ausgezahlt.

 [Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Angaben, die am ersten Tag des Monats verfügbar sind, für den die Dotation ausgezahlt wird; unbeschadet der Anwendung von Artikel 18 und außer für Parteien, die zum ersten Mal einen Gewählten haben, entspricht die Dotation während der ersten drei Monate nach dem Monat, in dem die letzte Parlamentswahl zur vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenkammer stattgefunden hat, jedoch der Dotation, die in dem Monat, in dem diese Wahlen stattgefunden haben, bezogen wurde.]

*[Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993); Abs. 2 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 21** - Die Dotation muss schriftlich und [monatlich] vor Ablauf [des betreffenden Monats] beantragt werden.

 [Die in Artikel 22 erwähnte Einrichtung richtet diesen Antrag an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer.]

*[Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 und 3 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993); Abs. 2 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

KAPITEL 4 - *Buchführung der politischen Parteien*

 **Art. 22** - Jede politische Partei, die die Bedingungen [der Artikel 15 und 15*bis*] erfüllt, bestimmt eine Einrichtung, die unter der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet ist, um die aufgrund des Kapitels III gewährten Dotationen zu beziehen.

[Die in Absatz 1 erwähnte Einrichtung hat als Aufgabe:

- öffentliche Dotationen entgegenzunehmen,

- jährlich eine zentrale Liste der Spenden von [125 EUR] und mehr, die die Komponenten der Partei von natürlichen Personen erhalten haben und für die eine Empfangsbescheinigung ausgestellt worden ist, zu erstellen,

[- jährlich eine zentrale Liste der Sponsorings von 125 EUR und mehr, die die Komponenten der Partei von Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen erhalten haben, zu erstellen,]

- eine Liste der Parteikomponenten zu erstellen, die dem Konsolidierungskreis angehören,

- die im vorangehenden Bindestrich erwähnten Komponenten verwaltungsmäßig zu betreuen und sicherzustellen, dass die Komponenten die Gesetzesregeln in Bezug auf die Buchführung der politischen Parteien einhalten.]

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass lässt der König eine Einrichtung pro politische Partei zu und legt Er die Modalitäten für Registrierung und Abschluss der Konten und Einnahmen dieser Einrichtung fest.

*[Art. 22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 10. April 1995 (II) (B.S. vom 15. April 1995); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998); Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000); Abs. 2 neuer dritter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 27 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 23** - [§ 1 - Der Verwaltungsrat der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung erstellt einen Finanzbericht über den Jahresabschluss der politischen Partei und ihrer Komponenten.

[Die Buchführung der politischen Parteien und ihrer Komponenten und der Finanzbericht werden vor Ende jeden Kalenderjahres erstellt unter Berücksichtigung:

1. von Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel III.85,

2. der Artikel 4, 5 und 8 des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 2018 zur Ausführung der Artikel III.82 bis III.95 des Wirtschaftsgesetzbuches,

3. des spezifischen Kontenplans, den die politischen Parteien und ihre Komponenten benutzen müssen und der von der Kontrollkommission festgelegt wird,

4. des Schemas des konsolidierten Jahresabschlusses der politischen Parteien und des Schemas des Jahresabschlusses ihrer Komponenten, die von der Kontrollkommission festgelegt werden,

5. folgender Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 29. April 2019 zur Ausführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen entsprechend den in Nr. 4 erwähnten Schemas:

*a)* Buch 3 Titel 1 Kapitel 1 bis 3,

*b)* Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 und Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und 3,

*c)* Buch 3 Titel 3 Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und Kapitel 2.]

 Der Finanzbericht enthält zumindest die in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Unterlagen, und zwar gegebenenfalls in der in dieser Anlage vorgeschriebenen Form.

 § 2 - Die Generalversammlung der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung bestimmt einen Betriebsrevisor. Der Betriebsrevisor erstellt jährlich einen Bericht über den in § 1 erwähnten Finanzbericht.]

*[Art. 23 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. Juni 1999 (B.S. vom 19. August 1999); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 16. Dezember 2020 (B.S. vom 18. Dezember 2020)]*

 **Art. 24** - [Der in Artikel 23 erwähnte Bericht wird innerhalb [sechs Monaten] Tagen nach Kontenabschluss dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer zugesandt, der dafür Sorge trägt, dass der Bericht unverzüglich in den Parlamentsdokumenten veröffentlicht wird.]

[Darüber hinaus [übermittelt der Präsident] ein Exemplar der Finanzberichte oder der in Absatz 1 erwähnten Parlamentsdokumente unverzüglich per Einschreibebrief dem Rechnungshof und [beauftragt] ihn, in Anwendung von [Artikel 1 Nr. 4 Absatz 3] innerhalb [dreier Monate] eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte abzugeben.] [Der Rechnungshof kann ebenfalls zusätzliche Auskünfte bei der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung einholen.] [Die Überprüfung durch den Rechnungshof setzt die in Absatz 3 vorgesehene Frist aus.]

[[Innerhalb hundertfünfunddreißig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist billigt die Kontrollkommission den Bericht ohne Bemerkungen oder unter Angabe ihrer Bemerkungen oder weist ihn im Falle von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten ab.] Die Stellungnahme des Rechnungshofes wird dem Bericht der Kontrollkommission als Anlage beigefügt.] [Falls auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Untersuchung im Gange ist, die sich unmittelbar auf die Finanzierung der Parteien bezieht, erfolgt die Billigung unter Vorbehalt.]

Das Verfahren und die Modalitäten für die Kontrolle und Anhörung der Betroffenen werden in der Geschäftsordnung der Kontrollkommission festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

[Der Bericht der Kontrollkommission einschließlich ihrer Beschlüsse, der formulierten Bemerkungen und der Stellungnahme des Rechnungshofs werden in den Parlamentsdokumenten veröffentlicht.]

*[Art. 24 Abs. 1 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 11. Juni 2015 (B.S. vom 22. Juni 2015); Abs. 2 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003) und abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 und 3 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007) und Art. 28 Nr. 2 bis 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 Buchstabe C) des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998), Art. 14 Nr. 3 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 16. April 2003), Art. 5 des G. vom 18. Januar 2008 (B.S. vom 23. Januar 2008) und Art. 28 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 5 ersetzt durch Art. 28 Nr. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 25** - [§ 1 - Die Feststellung der Kontrollkommission, dass der Finanzbericht nicht binnen der in Artikel 24 Absatz 1 erwähnten Frist eingereicht wurde, führt zur automatischen Aussetzung der Zahlung der Dotation, die der in Artikel 22 bestimmten Einrichtung bis zum Datum des Eingangs des Berichts gewährt worden wäre.

 Nach Eingang des Berichts erlegt die Kontrollkommission der betreffenden politischen Partei folgende Sanktionen auf:

 - eine administrative Geldbuße von 1.000 EUR pro Verzugstag mit einem Höchst­betrag von 30.000 EUR,

 - bei Überschreitung der in Artikel 24 Absatz 1 festgelegten Frist um mehr als dreißig Tage: Beschlagnahme der Dotation bis zum Eingang des Berichts.

 § 2 - Billigt die Kontrollkommission den Finanzbericht unter Angabe von Bemer­kungen, kann sie eine der folgenden Sanktionen auferlegen:

 - eine Verwarnung,

 - eine administrative Geldbuße von 1.000 bis 10.000 EUR. Im Wiederholungsfall wird die administrative Geldbuße verdoppelt.

 § 3 - Weist die Kontrollkommission den Finanzbericht ab, kann sie eine der folgenden Sanktionen auferlegen:

 - eine administrative Geldbuße von 10.000 bis 100.000 EUR,

 - die Beschlagnahme der Dotation, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des Kapitels 3 des vorliegenden Gesetzes während des darauf folgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, gewährt worden wäre.

 Im Wiederholungsfall wird die administrative Geldbuße oder die in Absatz 1 erwähnte Frist verdoppelt.

 Im Rahmen des vorliegenden Artikels befindet die Kontrollkommission unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung.

 § 4 - Die in Artikel 24 Absatz 3 erwähnte Billigung unter Vorbehalt führt zur vorbeugenden Aussetzung eines Zwölftels der jährlichen Dotation.]

*[Art. 25 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 [**Art. 25*bis*** - Die in den Artikeln 24 und 25 erwähnten Beschlüsse können jederzeit revidiert werden.]

*[Art. 25bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998)]*

[KAPITEL 4*bis* - *Berufung*

*[Kapitel 4bis mit Art. 25ter eingefügt durch Art. 30 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 25*ter*** - Außer für die in Artikel 14/1 erwähnten Sanktionen kann gegen Beschlüsse der Kommission in Anwendung des vorliegenden Gesetzes, durch die eine Sanktion auferlegt wird, gemäß Artikel 14 § 1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat Nichtigkeitsklage eingereicht werden.]

KAPITEL V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 26** - [Zur Feststellung der Anzahl der in Artikel 2 § 2 Nr. 1 erwähnten Kandidaten am Kopf der Liste in den Wahlkreisen Brüssel-Hauptstadt und Flämisch-Brabant bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer, die am gleichen Tag wie die Wahlen der Gemeinschafts- und Regionalparlamente 2014 stattfinden werden, wird die Zahl der Mandate, die eine politische Partei, die im Hinblick auf die Wahlen 2014 in einem der beiden vorerwähnten Wahlkreise oder in beiden Wahlkreisen eine Liste einreicht, auf der Liste erzielt hat, die sie bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer am 13. Juni 2010 im aufgehobenen Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagen hat, entweder dem Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt oder dem Wahlkreis Flämisch-Brabant zugewiesen, je nachdem ob die Liste am 13. Juni 2010 die Mehrheit ihrer Stimmen für die Abgeordnetenkammer im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde oder im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt erhalten hat.

Zur Feststellung der Anzahl der in Artikel 2 § 2 Nr. 1 erwähnten Kandidaten am Kopf der Liste im Wahlkreis Flämisch-Brabant bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer, die am gleichen Tag wie die Wahlen der Gemeinschafts- und Regionalparlamente 2014 stattfinden werden, wird die Zahl der Mandate, die eine politische Partei auf der Liste erzielt hat, die sie bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer am 13. Juni 2010 im aufgehobenen Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen hat, zu der Anzahl der Kandidaten am Kopf der Liste infolge der Anwendung von Absatz 1 hinzugefügt.]

*[Art. 26 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993) und wieder aufgenommen durch Art. 33 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

**Art. 27** - [Was die Finanzberichte über die Jahresabschlüsse der politischen Parteien und ihrer Komponenten in Bezug auf das Rechnungsjahr 2014 betrifft, die an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer innerhalb des Kalenderjahres 2015 zu übermitteln sind, müssen die Artikel 24 und 25 wie folgt gelesen werden:

"Art. 24 - Der in Artikel 23 erwähnte Bericht wird innerhalb hundertzwanzig Tagen nach Kontenabschluss dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer zugesandt, die dafür Sorge tragen, dass der Bericht unverzüglich in den Parlamentsdokumenten veröffentlicht wird."

Darüber hinaus übermittelt der Präsident ein Exemplar der Finanzberichte oder der in Absatz 1 erwähnten Parlamentsdokumente unverzüglich per Einschreibebrief dem Rechnungshof und beauftragt ihn, in Anwendung von Artikel 1 Nr. 4 Absatz 3 innerhalb eines Monats eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte abzugeben. Die Überprüfung durch den Rechnungshof setzt die in Absatz 3 vorgesehene Frist aus.

Die Kontrollkommission formuliert ihre Bemerkungen und billigt den Finanzbericht innerhalb neunzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist, unter anderem aufgrund der Stellungnahme des Rechnungshofes, insofern er keine Unregelmäßigkeiten festgestellt hat. Die Stellungnahme des Rechnungshofes wird dem Bericht der Kontrollkommission als Anlage beigefügt. Falls auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Untersuchung im Gange ist, die sich unmittelbar auf die Finanzierung der Parteien bezieht, erfolgt die Billigung unter Vorbehalt.

Das Verfahren und die Modalitäten für die Kontrolle und Anhörung der Betroffenen werden in der Geschäftsordnung der Kontrollkommission festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Zusammenfassung des Finanzberichts, die Bemerkungen und die Billigungsurkunde werden unverzüglich vom Präsidenten der Abgeordnetenkammer dem Finanzminister und den Diensten des *Belgischen Staatsblatts* übermittelt, die sie innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* veröffentlichen müssen.

Art. 25 - Wird der Finanzbericht von der Kontrollkommission nicht gebilligt beziehungsweise wird dieser Bericht nicht oder verspätet eingereicht, führt dies zum Verlust der Dotation, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des Kapitels III des vorliegenden Gesetzes während des darauf folgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, gewährt worden wäre.

 Die in Artikel 24 erwähnte Billigung unter Vorbehalt hat die einstweilige Aussetzung eines Zwölftels der jährlichen Dotation zur Folge."]

*[Art. 27 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 18. Juni 1993 (B.S. vom 7. August 1993) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 11. Juni 2015 (B.S. vom 22. Juni 2015)]*

 [**Art. 27/1** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, so wie sie am 31. Dezember 2014 gültig waren, finden Anwendung auf die Kontrolle der Finanzberichte über die Buchführung der politischen Parteien und ihrer Komponenten für das Rechnungsjahr 2013 und auf die Kontrolle der Berichte der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und Kollegien in Bezug auf die Wahlausgaben und den Ursprung der von den politischen Parteien und den individuellen Kandidaten für die Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 2014 verwendeten Geldmittel, die beide von der Kontrollkommission im Laufe des Kalenderjahres 2015 durchgeführt werden.]

*[Art. 27/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 11. Juni 2015 (B.S. vom 22. Juni 2015)]*

 **Art. 28** - Der König ist mit der Ausführung der Bestimmungen des Kapitels II und [des Artikels 22] beauftragt.

*[Art. 28 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 19. Mai 1994 (B.S. vom 25. Mai 1994)]*

 **Art. 29** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft […].

 [...]

*[Art. 29 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 11. Juni 2015 (B.S. vom 22. Juni 2015); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007)]*

 [**Art. 30** - [...]]

*[Art. 30 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Februar 2005 (I) (B.S. vom 21. April 2005) und aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 28. März 2007)]*

[Anlage]

*[Anlage eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. November 1998 (B.S. vom 10. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 31 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 6 des G. vom 11. Juni 2015 (B.S. vom 22. Juni 2015)]*

 Der in Artikel 23 erwähnte Finanzbericht enthält zumindest folgende Unterlagen:

 1. eine Unterlage, die die politische Partei und ihre Komponenten, so wie in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 2 definiert, identifiziert. Identifizierungsdaten sind zumindest Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Zusammensetzung (Name, Wohnsitz, Beruf) der Verwaltungs- und Kontrollorgane jeder der Parteikomponenten,

 2. [Bilanz und Ergebnisrechnung jeder der Parteikomponenten, so wie in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 2 bestimmt, die gemäß dem von der Kontrollkommission für Wahlausgaben und die Buchführung der Parteien festgelegten Schema aufgestellt worden sind,]

 3. konsolidierte Jahresrechnung der politischen Partei und ihrer Komponenten, die aus einer konsolidierten Bilanz, einer konsolidierten Ergebnisrechnung und einem erläuternden Anhang zu den Rubriken der konsolidierten Bilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung besteht gemäß dem von der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien festgelegten Schema,

 4. einen Bericht des Betriebsrevisors, in dem dieser:

 *a)* bestätigt, dass die konsolidierte Jahresrechnung gemäß den Verordnungsbestimmungen erstellt ist. Dieser Bericht gilt als Bestätigungsvermerk im Sinne der allgemeinen Revisionsnormen des Instituts der Betriebsrevisoren,

 *b)* darlegt, ob die Organisation der Verwaltung und Buchführung der politischen Partei und ihrer Komponenten für die Erstellung konsolidierter Jahresrechnungen ausreicht,

 *c)* die Angaben der konsolidierten Jahresrechnung analysiert, wobei er die Aspekte hervorhebt, die die Verständlichkeit der Finanzlage und der Ergebnisse und die Vergleichbarkeit erleichtern.

[*Übergangsbestimmung*

Was die Finanzberichte über die Jahresabschlüsse der politischen Parteien und ihrer Komponenten in Bezug auf das Rechnungsjahr 2014 betrifft, die dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer im Laufe des Kalenderjahres 2015 zu übermitteln sind, muss Punkt 2 dieser Anlage wie folgt gelesen werden:

"2. zusammenfassende Rechnungen (Bilanz und Ergebnisrechnung) jeder der Parteikomponenten, so wie in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 2 definiert. Diese Rechnungen können als Übersichtstafel erstellt werden und müssen pro Komponente mindestens folgende Angaben aufweisen:

*a)* Summe der Aktiva, Summe der Rückstellungen und Schulden und Gesamtbetrag des Vermögens,

*b)* Erträge und laufende Aufwendungen, laufendes Ergebnis vor Finanzergebnis, Finanzergebnis, außergewöhnliches Ergebnis, Ergebnis des Rechnungsjahres,

 *c)* in Vollzeitbeschäftigungen umgerechneten Personalbestand, dessen Kosten die Parteikomponente trägt."]